

## INHALT

### STEUERTIPPS FÜR UNTERNEHMER:INNEN

<b>1. WORAUF SIE BEI INVESTITIONEN IM JAHR 2025 ACHTEN SOLLTEN</b>	<b>3</b>
1.1. Degressive Abschreibung	3
1.2. Beschleunigte AfA bei Anschaffung oder Herstellung von Gebäuden	3
1.3. Halbjahresabschreibung, GWG und stille Reserven	4
1.4. Befristeter Öko-zuschlag von 15%	4
1.5. 1/15tel-Regelung bei „begünstigtem“ Herstellungsaufwand	4
<b>2. DISPOSITION ÜBER ERTRÄGE/EINNAHMEN BZW. AUFWENDUNGEN/AUSGABEN</b>	<b>5</b>
<b>3. STEUEROPTIMALE VERLUSTVERWERTUNG</b>	<b>5</b>
3.1. Verrechnung von Verlustvorträgen	5
3.2. Verlustverwertung bei Kapitalgesellschaften durch Gruppenbesteuerung	5
3.3. Verluste bei kapitalistischen Mitunternehmer:innen	6
<b>4. GEWINNFREIBETRAG/INVESTITIONSFREIBETRAG</b>	<b>6</b>
4.1. Gewinnfreibetrag	6
4.2. Investitionsfreibetrag	7
<b>5. WAS SIE BEI DER STEUERPLANUNG FÜR 2025 BEACHTEN SOLLTEN</b>	<b>8</b>
5.1. Langfristige Rückstellungen	8
5.2. Manager:innengehälter	8
5.3. Pauschale Forderungswertberichtigungen und pauschale Rückstellungen	8
<b>6. SPENDEN AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN</b>	<b>9</b>
<b>7. FORSCHUNGSPRÄMIE</b>	<b>9</b>
7.1. Forschungsprämie bis 31.12.2025	9
7.2. Forschungsprämie AB 01.01.2026 - Forschungsprämienrichtlinien 2025	10
<b>8. VORTEILE DER ELEKTROMOBILITÄT</b>	<b>10</b>
<b>9. WERTPAPIERDECKUNG FÜR PENSIONS-RÜCKSTELLUNGEN</b>	<b>11</b>
<b>10. EINKÜNFTE AUS KAPITALVERMÖGEN</b>	<b>11</b>
<b>11. BASISPAUSCHALIERUNG</b>	<b>12</b>



<b>12. TIPPS FÜR KLEINUNTERNEHMER:INNEN .....</b>	<b>12</b>
<b>12.1. Kleinunternehmer:innen in der Umsatzsteuer seit 1.1.2025 .....</b>	<b>12</b>
<b>12.2. Kleinunternehmer:innenpauschalierung für Einnahmen-Ausgaben-Rechner .....</b>	<b>13</b>
<b>13. „KLEINUNTERNEHMER:INNEN“-GSVG-BEFREIUNG BIS 31.12.2025 BEANTRAGEN .....</b>	<b>13</b>
<b>14. ARBEITSPLATZPAUSCHALE UND NETZKARTE FÜR SELBSTSTÄNDIGE .....</b>	<b>14</b>
<b>15. ENDE DER AUFBEWAHRUNGSPFLICHT FÜR UNTERLAGEN AUS 2018 .....</b>	<b>14</b>

#### STEUERTIPPS FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

<b>1. SONDERAUSGABEN NOCH 2025 BEZAHLEN .....</b>	<b>16</b>
<b>1.1. Nachkauf von Pensionsversicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung .....</b>	<b>16</b>
<b>1.2. Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag .....</b>	<b>16</b>
<b>1.3. Spenden als Sonderausgaben .....</b>	<b>16</b>
<b>1.4. Öko-Sonderausgabenpauschale .....</b>	<b>17</b>
<b>2. SPENDEN VON PRIVATSTIFTUNGEN .....</b>	<b>17</b>
<b>3. AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN NOCH 2025 BEZAHLEN .....</b>	<b>17</b>
<b>4. WERTPAPIERVERLUSTE REALISIEREN .....</b>	<b>18</b>
<b>5. PRÄMIE FÜR ZUKUNFTSVORSORGE UND BAUSPAREN AUCH 2025 LUKRIEREN .....</b>	<b>18</b>



# STEUERTIPPS FÜR UNTERNEHMER:INNEN

## 1. WORAUF SIE BEI INVESTITIONEN IM JAHR 2025 ACHTEN SOLLTEN

### 1.1. DEGRESSIVE ABSCHREIBUNG

Für nach dem 30.6.2020 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter kann die Abschreibung mit einem unveränderlichen Prozentsatz von **bis zu 30% vom jeweiligen (Rest)Buchwert erfolgen (=degressive Abschreibung)**. Bei Inbetriebnahme in der zweiten Jahreshälfte steht eine Halbjahresabschreibung zu. Ausgenommen sind

- ▶ Gebäude und andere Wirtschaftsgüter, die Sonderabschreibungsregeln unterliegen, wie z.B. Kfz mit CO<sub>2</sub>-Emissionswerten von mehr als 0 g/km,
- ▶ unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life Science zuzuordnen sind,
- ▶ gebrauchte Wirtschaftsgüter und
- ▶ Anlagen zur Förderung, Transport, Speicherung oder Nutzung fossiler Energieträger.

Die höhere Abschreibung zu Beginn der Nutzungsdauer führt bei langlebigen Wirtschaftsgütern zu Liquiditätsvorteilen, da mit dem Höchstsatz von 30% nach 2 Jahren bereits 51% und nach 3 Jahren rund 66% der Anschaffungs- und Herstellungskosten abgeschrieben sind. Ein einmaliger Wechsel von degressiver zu linearer Abschreibung ist möglich und wird sinnvoll sein, wenn die lineare Abschreibung nach einigen Jahren höher ist als die degressive. Es sollte daher jährlich evaluiert werden, ob ein Wechsel von der degressiven zur linearen AfA sinnvoll ist.

**WICHTIG:** Die degressive Abschreibung konnte **bis zum 31.12.2022 unabhängig vom Unternehmensrecht gewählt werden. Seit dem 1.1.2023 muss für angeschaffte oder hergestellte Anlagegüter steuerlich wieder die gleiche Abschreibungsmethode wie im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss gewählt werden (Ausnahme: Elektrizitätsunternehmen bis 31.12.2025).** Das heißt: Die degressive Abschreibung muss bereits bei Ermittlung der unternehmensrechtlichen Abschreibung angewendet werden. Die degressive Abschreibung kann auch im außerbetrieblichen Bereich geltend gemacht werden.

### 1.2. BESCHLEUNIGTE AFA BEI ANSCHAFFUNG ODER HERSTELLUNG VON GEBÄUDEN

Für Gebäude, die nach dem 30.6.2020 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist eine beschleunigte AfA vorgesehen. Der bisher gültige Abschreibungsprozentsatz von Gebäuden beträgt ohne Nachweis der Nutzungsdauer 2,5% bzw. 1,5% bei für Wohnzwecke überlassenen Gebäuden. Im Jahr, in dem die AfA erstmalig zu berücksichtigen ist, kann höchstens das **Dreifache des bisher zulässigen Höchstsatzes** (also 7,5% bzw. 4,5%) und im darauffolgenden Jahr höchstens das Zweifache (also 5% bzw. 3%) abgeschrieben werden. Ab dem zweitfolgenden Jahr erfolgt die Bemessung der AfA wieder mit den Normalsätzen. Die Halbjahresabschreibungsregelung ist nicht anzuwenden, sodass auch bei Anschaffung oder Herstellung im zweiten Halbjahr der volle Jahres-AfA-Betrag aufwandswirksam ist.

**Achtung:** Bei Miethäusern, die vor 1915 erbaut wurden, kann auch ohne Gutachten ein AfA-Satz von höchstens 2% angewendet werden. Dieser begünstigte AfA-Satz kann nicht in Kombination mit der beschleunigten AfA angewendet werden. Wird eine langfristige Vermietung angestrebt, so muss der gesamte Abschreibungszeitraum betrachtet werden. Die beschleunigte AfA bewirkt nämlich eine steuerliche Nutzungsdauer von 63,67 Jahren, während die besondere AfA für Alt-Mietgebäude eine steuerliche Nutzungsdauer von 50 Jahren bewirkt. Diese Differenz von 13,67 Jahren kann von der anfänglich höheren, beschleunigten Abschreibung nicht kompensiert werden.



Für Wohngebäude, die zumindest dem „Gebäudestandard Bronze“<sup>1</sup> entsprechen, beträgt die Absetzung für Abnutzung für nach dem 31.12.2023 und vor dem 1.1. 2027 fertiggestellte Wohngebäude auch in den beiden der erstmaligen Berücksichtigung nachfolgenden Jahren höchstens das Dreifache des anzuwendenden Abschreibungssatzes.

### 1.3. HALBJAHRESABSCHREIBUNG, GWG UND STILLE RESERVEN

- ▶ Halbjahresabschreibung: Wenn noch heuer Investitionen getätigt werden und das angeschaffte Wirtschaftsgut bis zum 31.12.2025 in Betrieb genommen wird, steht die Halbjahresabschreibung zu.
- ▶ GWG: Investitionen mit Anschaffungskosten bis EUR 1.000 (exklusive USt bei Vorsteuerabzug) können sofort als geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) abgesetzt werden.
- ▶ Stille Reserven aus der Veräußerung von seit mindestens 7 Jahren (15 Jahre bei Grundstücken und beschleunigt abgeschrieben Gebäuden) im Betriebsvermögen befindlichen Anlagegütern können unter bestimmten Voraussetzungen **bei natürlichen Personen** auf Ersatzbeschaffungen übertragen oder einer Übertragungsrücklage zugeführt werden.
- ▶ Seit dem 1.7.2023 kann bei der Entnahme von bebauten Grundstücken des Anlagevermögens aus dem Betriebsvermögen ins Privatvermögen nicht nur der Grund und Boden zum Buchwert entnommen werden, sondern auch das Gebäude. Dadurch müssen alle stillen Reserven der entnommenen Liegenschaft erst bei einer späteren Veräußerung versteuert werden. Bei einer Betriebsaufgabe kann aber zu einer freiwilligen Besteuerung optiert werden, damit der Halftesteuersatz optimal genutzt werden kann.

### 1.4. BEFRISTETER ÖKO-ZUSCHLAG VON 15%

Bei Gebäuden, die zu **Wohnzwecken überlassen** werden, kann sowohl im betrieblichen als auch im privaten Bereich eine Investition in thermisch-energetische Sanierungen oder in den Austausch eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem als **fiktive Betriebsausgabe i.H.v. 15%** geltend gemacht werden (Öko-Zuschlag). Diese Maßnahme ist auf 2 Jahre befristet. Sie gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen, sowie für das darauffolgende Wirtschaftsjahr. Um eine Doppelförderung zu vermeiden, steht der Öko-Zuschlag nicht für jene Wirtschaftsgüter zu, für die ein Investitionsfreibetrag in Anspruch genommen wird.

Werden Einkünfte aus **Vermietung und Verpachtung** erzielt, können **nicht aktivierbare Aufwendungen**, die in den Kalenderjahren 2024 und 2025 anfallen, für den Öko-Zuschlag verwendet werden. Werden die Aufwendungen über mehrere Jahre verteilt, kann der Öko-Zuschlag ebenfalls analog zur Verteilung der Aufwendung geltend gemacht werden. Es ist auch möglich, den Öko-Zuschlag direkt im Jahr der Aufwandsentstehung anzusetzen.

### 1.5. 1/15TEL-REGELUNG BEI „BEGÜNSTIGTEM“ HERSTELLUNGS-AUFWAND

Herstellungsaufwendungen sind grundsätzlich auf die Restnutzungsdauer des Gebäudes verteilt steuerlich zu berücksichtigen. Bei Sanierungen von Wohngebäuden im Privatvermögen können jedoch Aufwendungen im Sinne der §§ 3 bis 5 des Mietrechtsgesetzes in Gebäuden, die den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes über die Verwendung der Hauptmietzinse unterliegen, beschleunigt auf 15 Jahre verteilt abgeschrieben werden. Dies gilt auch für Herstellungskosten, für die eine Zusage für eine Förderung nach dem Wohnhaussanierungsgesetz, dem Startwohnungsgesetz oder landesgesetzlichen Vorschriften vorliegt oder eine Förderung des Bundes gemäß UFG (3. Abschnitt) ausbezahlt wird oder zumindest die inhaltlichen Voraussetzungen für die Förderung vorliegen.

<sup>1</sup> nach dem „klimaaktiv Kriterienkatalog in der aktuellen Version 2020“ des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie



## 2. DISPOSITION ÜBER ERTRÄGE/EINNAHMEN BZW. AUFWENDUNGEN/AUSGABEN

Bilanzierer:innen haben durch das Vorziehen von Aufwendungen und eine spätere Realisation von Erträgen einen gewissen Gestaltungsspielraum. Beachten Sie auch, dass bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen eine Gewinnrealisierung unterbleibt.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ebenfalls durch Vorziehen von Ausgaben (z.B. Akonto auf Wareneinkäufe, Mieten 2026 oder GSVG-Beitragsnachzahlungen für das Jahr 2025) und Verschieben von Einnahmen Ihre Einkünfte steuern. Dabei ist zu beachten, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die 15 Tage vor oder nach dem Jahresende bezahlt werden, dem Jahr zuzurechnen sind, dem sie wirtschaftlich angehören. Bei diesen Dispositionen ist auch die Steuerentlastung durch die Valorisierung der Tarifstufen aufgrund der Abschaffung der kalten Progression zu berücksichtigen.

## 3. STEUEROPTIMALE VERLUSTVERWERTUNG

### 3.1. VERRECHNUNG VON VERLUSTVORTRÄGEN

Vortragsfähige Verluste können bei der Körperschaftsteuer nur mit bis zu 75% des Gesamtbetrags der Einkünfte verrechnet werden. Ausgenommen von dieser 25%igen Mindestbesteuerung sind u.a. Liquidations- und Sanierungsgewinne sowie Gewinne aus der Veräußerung von (Teil)Betrieben und Mitunternehmer:innenanteilen. Bei der Einkommensteuer sind vorgetragene Verluste zu 100% mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte zu verrechnen. Diese Regelung führt in jenen Fällen zu Nachteilen, in denen die vortragsfähigen Verluste annähernd so hoch wie der Gesamtbetrag der Einkünfte sind. Dies liegt daran, dass die Vorteile der niedrigen Tarifstufen bei der Einkommensteuer nicht ausgenützt werden können und auch Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen steuerlich ins Leere gehen.

*TIPP: Auch der Verlust eines Einnahmen-Ausgaben-Rechners ist zeitlich unbeschränkt vortragsfähig. Im außerbetrieblichen Bereich ist hingegen zu beachten, dass Verluste nur im selben Jahr mit Überschüssen ausgeglichen werden können. Darüber hinaus bestehen besondere Verlustverrechnungsbeschränkungen im Bereich des Kapitalvermögens. Wurden hier z.B. Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren o.dgl. erzielt, ist es ratsam, noch vor Ablauf des Jahrs zu überprüfen, ob ein Ausgleich dieser Verluste durch Realisation von Kursgewinnen sinnvoll wäre.*

### 3.2. VERLUSTVERWERTUNG BEI KAPITALGESELLSCHAFTEN DURCH GRUPPENBESTEUERUNG

Die innerhalb einer Unternehmensgruppe bei einzelnen in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften angefallenen Verluste können im Rahmen der Gruppenbesteuerung steueroptimal verwertet werden. Für die Begründung einer steuerlichen Unternehmensgruppe ist neben der ab Beginn des Wirtschaftsjahrs erforderlichen finanziellen Verbindung (Kapitalbeteiligung von mehr als 50% und Mehrheit der Stimmrechte) die Stellung eines Gruppenantrags beim zuständigen Finanzamt erforderlich.

Dieser muss spätestens vor dem Bilanzstichtag (der einzubeziehenden Gesellschaft) jenes Jahrs gestellt werden, für das er erstmals wirksam sein soll. Kapitalgesellschaften, die auf den 31.12.2025 bilanzieren und die bereits seit Beginn ihres Wirtschaftsjahrs (im Regelfall seit 1.1.2025) im Sinne der obigen Ausführungen finanziell verbunden sind, können daher durch die Stellung eines Gruppenantrags bis zum 31.12.2025 noch für das gesamte Jahr 2025 eine steuerliche Unternehmensgruppe bilden bzw. in eine bereits bestehende Gruppe aufgenommen werden. Sie können damit die im Jahr 2025 bei einzelnen Gruppengesellschaften erwirtschafteten Verluste noch im Jahr 2025 von den Gewinnen 2025 anderer Gruppengesellschaften steuerlich absetzen.



Vorgruppenverluste von Gruppenmitgliedern sind mit eigenen Gewinnen des Gruppenmitglieds zu verrechnen - diese können nicht mit Gewinnen anderer Gruppenmitglieder ausgeglichen werden. Beachten Sie auch, dass für die Verrechnung dieser Vorgruppenverluste die 75% Verlustverrechnungsgrenze nicht gilt. In der Unternehmensgruppe wird jedoch eine Teilwertabschreibung auf Beteiligungen an Gruppenmitgliedern steuerlich nicht anerkannt.

Durch die Einbeziehung ausländischer Tochtergesellschaften können auch Auslandsverluste - entsprechend der Beteiligungshöhe - in Österreich verwertet werden. Allerdings können nur ausländische Kapitalgesellschaften aus einem EU-Staat oder einem Drittstaat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, in die Unternehmensgruppe einbezogen werden. Verluste ausländischer Gruppenmitglieder können im Jahr der Verlustzurechnung höchstens im Ausmaß von 75% des gesamten inländischen Gruppeneinkommens berücksichtigt werden. Die verbleibenden 25% gehen in den Verlustvortrag des Gruppenträgers ein.

Seit dem Kalenderjahr 2024 besteht eine Wahlmöglichkeit, wonach auf die Zurechnung des Verlusts eines nicht unbeschränkt steuerpflichtigen ausländischen Gruppenmitglieds zur Gänze verzichtet werden kann. Der Verzicht kann pro Wirtschaftsjahr neu ausgeübt werden und bezieht sich jeweils auf den gesamten Verlust des ausländischen Gruppenmitglieds für das jeweilige Wirtschaftsjahr. Das Wahlrecht gilt ab der Veranlagung 2024.

Die Wahlmöglichkeit kann eine Erleichterung im Zusammenhang mit der globalen Mindestbesteuerung bieten. Außerdem ist der Verzicht auf die temporäre Verlustzurechnung sinnvoll, wenn aufgrund von geringen Auslandsverlusten der Aufwand für die Umrechnung und Evidenzierung höher ist als die temporäre Steuerersparnis.

*TIPP: Die Gruppenbesteuerung kann überdies auch zur steueroptimalen Verwertung von Finanzierungskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft verwendet werden, außer die Anteile wurden von einer Konzerngesellschaft oder einem:r Gesellschafter:in mit beherrschendem Einfluss erworben.*

### 3.3. VERLUSTE BEI KAPITALISTISCHEN MITUNTERNEHMER:INNEN

Bei natürlichen Personen sind Verluste als kapitalistische Mitunternehmer:innen nicht ausgleichsfähig, insoweit dadurch ein negatives steuerliches Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Derartige Verluste sind als Wartetastenverluste für künftige Gewinne (oder Einlagen) aus derselben Einkunftsquelle vortragsfähig.

## 4. GEWINNFREIBETRAG/INVESTITIONSFREIBETRAG

### 4.1. GEWINNFREIBETRAG

Als Abgeltung für die begünstigte Besteuerung des 13./14. Gehalts der Lohnsteuerpflichtigen steht allen betrieblich tätigen natürlichen Personen der Gewinnfreibetrag (GFB) unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu. Der GFB beträgt seit dem Jahr 2023 bis zu 15% des Gewinns und ist mit max. EUR 46.400 pro Jahr begrenzt.

Gewinn in EUR	%-Satz GFB	GFB in EUR	insgesamt EUR
bis 33.000	15%	4.950	4.950
33.000 - 178.000	13%	18.850	23.800

178.000 - 353.000	7%	12.250	36.050
353.000 - 583.000	4,5%	10.350	46.400
über 583.000	0%	0	46.400

Ein Grundfreibetrag von 15% von bis zu EUR 33.000 Gewinn steht Steuerpflichtigen automatisch zu (15% von EUR 33.000 = EUR 4.950). Für Gewinne über EUR 33.000 steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender (investitionsbedingter) GFB nur zu, wenn die:der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte Investitionen getätigt hat. Als begünstigte Investitionen kommen ungebrauchte, abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren in Betracht, wie z.B. Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, Hardware und Gebäudeinvestitionen ab Fertigstellung. Ausgeschlossen sind PKW, Software und gebrauchte Wirtschaftsgüter. Auch bestimmte Wertpapiere können für die Geltendmachung eines investitionsbedingten GFB herangezogen werden: Alle Anleihen sowie Anleihen- und Immobilienfonds, die als Deckungswertpapiere für die Pensionsrückstellung zugelassen sind.

Diese Wertpapiere müssen ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens 4 Jahre als Anlagevermögen gewidmet werden. Am einfachsten ist es nach wie vor, die für den investitionsbedingten GFB erforderliche Investitionsdeckung durch den Kauf der begünstigten Wertpapiere zu erfüllen. Für den GFB angeschaffte Wertpapiere können jederzeit verpfändet werden. Um den GFB optimal zu nutzen, sollte etwa bis Mitte Dezember 2025 gemeinsam mit dem:der Steuerberater:in der erwartete steuerliche Jahresgewinn 2025 geschätzt und der voraussichtlich über EUR 4.950 (= Grundfreibetrag!) liegende Gewinnfreibetrag nach den oben dargestellten Stufen ermittelt und in entsprechender Höhe Wertpapiere gekauft werden. Die Wertpapiere müssen bis zum 31.12.2025 auf Ihrem Depot eingeliefert sein!

*TIPP: Auch für selbständige Nebeneinkünfte (z.B. aus einem Werk- oder freien Dienstvertrag), Bezüge eines:einer selbständig tätigen Gesellschafter-Geschäftsführers:in oder im Falle von Aufsichtsrats- und Stiftungsvorstandsvergütungen steht der GFB zu.*

*Hinweis: Bei Inanspruchnahme einer Betriebsausgabenpauschalierung steht nur der Grundfreibetrag (15% von EUR 33.000 = EUR 4.950) zu.*

*Beachten Sie, dass bei einer Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe der investitionsbedingte GFB nachversteuert werden muss, sofern die Mindestbehaltdauer von 4 Jahren nicht erfüllt ist. Bei einer Betriebsaufgabe aufgrund von höherer Gewalt (z.B. Tod der:des Steuerpflichtigen ohne Übergang bzw. Fortführung des Betriebs im Rahmen der Erbfolge) oder infolge behördlichen Eingriffs unterbleibt eine Nachversteuerung.*

## 4.2. INVESTITIONSFREIBETRAG

Für ab dem 1.1.2023 angeschaffte oder hergestellte Anlagegüter kann ein Investitionsfreibetrag (IFB) geltend gemacht werden.

Der Investitionsfreibetrag führt zu einer zusätzlichen Abschreibung von 10% (bei klimafreundlichen Investitionen gemäß der Öko-IFB-Verordnung 15%) der Anschaffungskosten der Anlagegüter (für max. EUR 1 Mio. Anschaffungskosten p.a.). Für Investitionen in den Monaten November und Dezember 2025 sowie im gesamten Jahr 2026 wurde der Investitionsfreibetrag befristet erhöht. Maximal begünstigt werden weiterhin Anschaffungskosten i.H.v. EUR 1 Mio. Der Investitionsfreibetrag erhöht sich auf 20% (statt bisher 10%), bei klimafreundlichen Investitionen gemäß der Öko-IFB-Verordnung auf 22% (statt bisher 15%).

Voraussetzung für die Geltendmachung des Investitionsfreibetrags ist, dass die entsprechenden Wirtschaftsgüter eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren haben und einem inländischen Betrieb bzw. einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen sind. Ausgenommen vom Investitionsfreibetrag sind folgende Wirtschaftsgüter:

- ▶ Wirtschaftsgüter, für die der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag geltend gemacht wird.



- ▶ Wirtschaftsgüter, für die ausdrücklich eine Sonderform der Abschreibung vorgesehen ist, ausgenommen Kfz mit einem CO<sub>2</sub>-Emissionswert von 0 g/km.
- ▶ Geringwertige Wirtschaftsgüter, die gem. § 13 EStG abgesetzt werden.
- ▶ Unkörperliche Wirtschaftsgüter (außer aus den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life Science)
- ▶ Gebrauchte Wirtschaftsgüter
- ▶ Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen.

*TIPP: Der Investitionsfreibetrag ist ein Wahlrecht, das im Jahr der Anschaffung oder Herstellung mit der Steuererklärung ausgeübt werden muss. Da der Investitionsfreibetrag nicht gleichzeitig mit dem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden kann, empfiehlt es sich, für jedes Wirtschaftsgut einen Vorteilhaftigkeitsvergleich anzustellen.*

## 5. WAS SIE BEI DER STEUERPLANUNG FÜR 2025 BEACHTEN SOLLTEN

### 5.1. LANGFRISTIGE RÜCKSTELLUNGEN

Langfristige Rückstellungen sind unverändert mit einem fixen Zinssatz von 3,5% über die voraussichtliche Laufzeit abzuzinsen.

### 5.2. MANAGER:INNENGEHÄLTER

Die steuerliche Absetzbarkeit von Manager:innenvergütungen ist mit EUR 500.000 brutto pro Person und Wirtschaftsjahr gedeckelt. Diese Bestimmung ist aber nicht nur auf Manager:innengehälter anzuwenden, sondern betrifft alle echten Dienstnehmer:innen und vergleichbar organisatorisch eingegliederte Personen (inklusive überlassene Personen), unabhängig davon, ob sie aktiv tätig sind oder in der Vergangenheit Arbeits- oder Werkleistungen erbracht haben. Freiwillige Abfertigungen und Abfindungen sind nur mehr insoweit als Betriebsausgabe abzugsfähig, als sie die Grenzen für eine begünstigte Besteuerung des Systems „Abfertigung Alt“ gem. § 67 Abs. 6 EStG nicht übersteigen oder es sich um Sozialplanzahlungen handelt.

### 5.3. PAUSCHALE FORDERUNGSWERTBERICHTIGUNGEN UND PAUSCHALE RÜCKSTELLUNGEN

Seit dem Wirtschaftsjahr 2021 sind pauschale Forderungswertberichtigungen sowie die Bildung von pauschalen Rückstellungen steuerlich zulässig. In beiden Fällen ist für die Bildung der unternehmensrechtliche Ansatz maßgeblich. Die steuerliche Berücksichtigung von pauschalen Rückstellungen beschränkt sich allerdings auf Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten. Pauschale Drohverlustrückstellungen sowie Aufwandsrückstellungen bleiben steuerlich ausgeschlossen. Eine pauschale Forderungswertberichtigung darf auch für Forderungen erfolgen, die bereits vor dem 1.1.2021 entstanden sind. Pauschale Rückstellungen dürfen ebenfalls gebildet werden, wenn der Anlass für die erstmalige Bildung bereits vor dem 1.1.2021 liegt. In solchen Fällen sind allerdings die Wertberichtigungs- bzw. Rückstellungsbeträge auf das Jahr 2021 und gleichmäßig auf die folgenden 4 Wirtschaftsjahre zu verteilen.



## 6. SPENDEN AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte, im Gesetz genannte, begünstigte Institutionen sind grundsätzlich bis max. 10% des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahrs steuerlich absetzbar. Als Obergrenze gilt der Gewinn vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrags. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2025 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2025 geleistet werden (für weitere Details siehe Ausführungen zu „Spenden als Sonderausgaben“).

Zusätzlich zu diesen Spenden sind als Betriebsausgaben auch Geld- und Sachspenden im Zusammenhang mit der Hilfestellung bei (nationalen und internationalen) Katastrophen (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) absetzbar - und zwar betragsmäßig unbegrenzt! Auch kriegsereignis-, Terroranschläge oder sonstige humanitäre Katastrophen (z.B. Seuchen, Hungersnöte, Flüchtlingskatastrophen) gelten als Katastrophenfall i.S.d. EStG, was durch den Ukraine-Krieg und die Auseinandersetzungen im Gazastreifen leider an Bedeutung zugenommen hat. Voraussetzung ist, dass sie als Werbung entsprechend vermarktet werden (z.B. durch Erwähnung auf der Homepage oder in Werbeprospekten des Unternehmens).

*TIPP: Steuerlich absetzbar sind auch Sponsorbeiträge an diverse gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen (Oper, Museen, Sportvereine etc.), wenn damit eine angemessene Gegenleistung in Form von Werbeleistungen verbunden ist. Bei derartigen Zahlungen handelt es sich nicht um Spenden, sondern um echten Werbeaufwand.*

## 7. FORSCHUNGSPRÄMIE

### 7.1. FORSCHUNGSPRÄMIE BIS 31.12.2025

Für Forschungsaufwendungen (Forschungsausgaben) aus eigenbetrieblicher Forschung kann eine Forschungsprämie von 14% beantragt werden. Die prämiengünstigen Forschungsaufwendungen (Ausgaben) bei eigenbetrieblicher Forschung sind betragsmäßig nicht gedeckelt. Prämien für Auftragsforschungen können hingegen nur für Forschungsaufwendungen (Ausgaben) bis zu einem Höchstbetrag von EUR 1 Mio. pro Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden. Gefördert werden generell Aufwendungen (Ausgaben) „zur Forschung und experimentellen Entwicklung“ (d.h. sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich). Die Forschung muss in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte erfolgen.

*TIPP: Vergessen Sie nicht, dass Sie auch einen fiktiven Unternehmer:innenlohn (als Einzelunternehmer:in, Mitunternehmer:in und unentgeltlich tätige Gesellschafter:in in einer Kapitalgesellschaft) für eine nachweislich in Forschung und experimenteller Entwicklung ausgeübte Tätigkeit bei den Forschungsaufwendungen berücksichtigen können. Als fiktiver Unternehmer:innenlohn können seit dem Jahr 2024 EUR 50 pro Stunde (in 2022 bzw. 2023: EUR 45 pro Stunde) für max. 1.720 Stunden (= EUR 86.000 pro Person und WJ) angesetzt werden.*

*Hinweis: Für den Prämienantrag 2025 muss nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs elektronisch ein sogenanntes Jahresgutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) eingeholt werden. Um größere Sicherheit über die steuerliche Anerkennung von Forschungsaufwendungen zu erlangen, besteht die Möglichkeit, im Vorhinein eine bescheidmäßige Bestätigung über die begünstigte Forschung für ein bestimmtes Forschungsprojekt beim Finanzamt zu beantragen. Dafür ist es notwendig, von der FFG ein sogenanntes Projektgutachten einzuholen.*



## 7.2. FORSCHUNGSPRÄMIE AB 01.01.2026 - FORSCHUNGSPRÄMIENRICHTLINIEN 2025

Mit voraussichtlich 1.1.2026 treten die neuen **Forschungsprämienrichtlinien 2025 (FoPR 2025)** in Kraft - die umfassendste Anpassung seit Einführung der Forschungsprämie. Die FoPR 2025 wird die bisherigen Aussagen in den Einkommenssteuerrichtlinien 2000 zur Forschungsprämie ersetzen. Der Entwurf, der bis Ende September zur Stellungnahme offenlag, befindet sich nun in der abschließenden Bearbeitung. Die nachfolgenden Aussagen basieren auf dem derzeitigen Entwurf. Ob die finale Fassung noch Änderungen vorsieht, bleibt abzuwarten.

Die neuen Richtlinien sind grundsätzlich erst auf Forschungsprämien, die für Kalenderjahre ab 2026 beantragt werden, anzuwenden. Bei abgabenbehördlichen Prüfungen betreffend vergangene Zeiträume und auf offene Fälle sind die Richtlinien anzuwenden, sofern die Einkommensteuerrichtlinien keine günstigeren Regelungen vorsehen. Soweit jedoch die Aussagen in den neuen FoPR 2025 von der Finanzverwaltung nur als klarstellend interpretiert werden, könnten die strengeren Regelungen auch schon für frühere Jahre angewendet werden. Rechtsicherheit gibt es keine, welche der Aussagen bloß klarstellend sind.

Die FoPR 2025 bringen eine **Neuausrichtung der Förderlogik**, eine **präzisere Abgrenzung der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten** gemäß Frascati-Handbuch sowie **erweiterte Dokumentationspflichten**. Ziel der Neuregelung ist eine Vereinheitlichung der Auslegung der Forschungsprämie. Damit einher gehen jedoch **aufwändigere und detailliertere Nachweiserfordernisse**.

Der Begutachtungsentwurf enthält insbesondere Konkretisierungen zu:

- **FuE-Kriterien:** Neuartigkeit, Systematik und Reproduzierbarkeit
- **Abgrenzung zwischen Entwicklung und Produktion**
- **Auftragsforschung und konzerninterne Leistungen**
- **Berechnung von Personal- und Gemeinkosten, Großanlagen und Zuschüssen**
- **Erhöhte Nachweis- und Dokumentationspflichten**, etwa bei Projektbeschreibungen, Arbeits- und Zeitaufzeichnungen sowie Kostenkalkulationen

Die Richtlinie verfolgt das Ziel der „**Prüfungsstabilität**“, eröffnet jedoch gleichzeitig zusätzlichen **Interpretationsspielraum** bei einer allfälligen Prüfung durch das Finanzamt. Besonders relevant sind die neuen Vorgaben zur **Berechnung der Stundensätze**, zur **lückenlosen Zeiterfassung** sowie zur **technischen Projektdokumentation**. Gemäß den FoPR 2025 obliegt dem:der **Antragsteller:in die Beweislast** für sämtliche geltend gemachten Aufwendungen. Unvollständige oder fehlerhafte Nachweise können zur Aberkennung der Prämie führen. Unternehmen, die die Forschungsprämie weiterhin in Anspruch nehmen möchten, sollten daher zeitnah ihre internen Prozesse und Dokumentationssysteme anpassen. Strategisch kann es zudem ratsam sein, laufende Projekte noch vor Jahresende 2025 einzureichen, um das Risiko der Anwendung der strengeren neuen Aussagen zu reduzieren.

## 8. VORTEILE DER ELEKTROMOBILITÄT

Investitionen in die Elektromobilität sind im Jahr 2025 immer noch steuerlich begünstigt. Trotz im Vorjahr vergleichsweise geringerer Förderungen sind Elektrofahrzeuge steuerlich dem Verbrennungsmotor vorzuziehen. Folgende Vorteile können die Elektrofahrzeuge (CO<sub>2</sub>-Emissionswert von 0 g/km) gegenüber den herkömmlichen, mit Verbrennungsmotoren betriebenen Fahrzeugen für sich verbuchen:

**Vorsteuerabzugsfähigkeit:** Der volle Vorsteuerabzug steht allerdings nur bei Anschaffungskosten des PKW bzw. des Kraftrads bis max. EUR 40.000 brutto zu. Zwischen EUR 40.000 und EUR 80.000 brutto gibt es einen aliquoten Vorsteuerabzug. Kostet das Elektroauto mehr als EUR 80.000 brutto, so steht kein Vorsteuerabzug zu.

► **Achtung: Hybridfahrzeuge sind nicht von den Begünstigungen der reinen Elektroautos umfasst.**



- ▶ Die laufenden Kosten wie z.B. Stromkosten und die Kosten für Stromabgabestellen sind unabhängig von den Anschaffungskosten voll vorsteuerabzugsfähig.
- ▶ Degressive Abschreibung: Elektrofahrzeuge mit einem Emissionswert von 0 g/km genießen die Vorteile der degressiven Abschreibung (siehe Punkt 1.1).
- ▶ Keine NoVA: Da die NoVA anhand des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes berechnet wird, sind Elektrofahrzeuge mit einem Emissionswert von 0 g/km gänzlich davon befreit.
- ▶ Kein Sachbezug bei Ladeeinrichtungen bis zu einem Freibetrag i.H.v. EUR 2.000: Bei der Sachbezugsbefreiung ist zu unterscheiden, ob es sich um arbeitnehmer:inneneigene oder arbeitgeber:inneneigene E-Fahrzeuge handelt.
- ▶ Bei arbeitgeber:inneneigenen Fahrzeugen ist das Aufladen beim:bei der Arbeitgebenden und das Aufladen an einer öffentlichen Ladestation auch ohne Nachweis befreit. Das Aufladen an einer nicht öffentlichen Ladestation ist nur befreit, wenn die Zuordnung der Lademenge nachweislich sichergestellt ist und ein Kostenersatz i.H.v. max. 35,889 Cent/kWh in 2025 („amtlicher Strompreis“, Wert 2025) bzw. EUR 32,806 Cent/kWh in 2026 erfolgt. Die nachweisliche Zuordnung muss nicht mehr durch Ladeeinrichtung selbst, sondern kann auch durch das Auto oder Apps (In-Vehicle-Aufzeichnungen, charging history, QR-Code/Chip/RFID-Karte etc.) erfolgen.
- ▶ Bei arbeitnehmer:inneneigenen Fahrzeugen ist nur das Aufladen beim:bei der Arbeitgeber:in befreit.
- ▶ Keine motorbezogene Versicherungssteuer: Reine Elektrofahrzeuge sind von der motorbezogenen Versicherungssteuer gänzlich befreit.
- ▶ ePrämie für eingespartes CO<sub>2</sub>: Besitzer:innen eines Elektrofahrzeugs können den für ihr Fahrzeug genutzten Strom einmal pro Jahr per Vertrag an bestimmte Unternehmen übertragen und erhalten dafür eine finanzielle Abgeltung.

*TIPP: Für ab dem 1.1.2023 angeschaffte Elektrofahrzeuge kann ein Investitionsfreibetrag geltend gemacht werden.*

## 9. WERTPAPIERDECKUNG FÜR PENSIONS-RÜCKSTELLUNGEN

Am Schluss eines jeden Wirtschaftsjahrs müssen Wertpapiere im Nennbetrag von mindestens 50% des am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs ausgewiesenen steuerlichen Pensionsrückstellungsbetrags im Betriebsvermögen vorhanden sein. Auf das Deckungserfordernis können auch Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung angerechnet werden. Beträgt die erforderliche Wertpapierdeckung auch nur vorübergehend weniger als die erforderlichen 50% der Rückstellung, so ist als Strafe der Gewinn um 30% der Wertpapierunterdeckung zu erhöhen (ausgenommen in dem Ausmaß, in dem die Rückstellung infolge Absinkens der Pensionsansprüche am Ende des Jahres nicht mehr ausgewiesen wird oder getilgte Wertpapiere binnen 2 Monaten ersetzt werden).

Als deckungsfähige Wertpapiere gelten vor allem in Euro begebene Anleihen und Anleihenfonds (wobei neben Anleihen österreichischer Schuldner:innen auch Anleihen von in einem EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat ansässigen Schuldner:innen zulässig sind), weiter auch inländische Immobilienfonds sowie ausländische offene Immobilienfonds mit Sitz in einem EU- bzw. EWR-Staat. Die Wertpapiere dürfen nicht verpfändet werden.

## 10. EINKÜNFTE AUS KAPITALVERMÖGEN

Beim Erhalt von Dividendenzahlungen von ausländischen Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass darauf häufig eine ausländische Quellensteuer eingehoben wird. Oft kann nur ein Teil dieser Quellensteuer direkt auf die österreichische Kapitalertragsteuer angerechnet werden. Dabei ist das Doppelbesteuerungsabkommen mit dem jeweiligen Land zu berücksichtigen. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, kann ein Rückerstattungsantrag von der zu viel einbehaltenen Quellensteuer bei der ausländischen Finanzverwaltung beantragt werden. Das Rückerstattungsverfahren ist von Land zu Land



unterschiedlich. Insbesondere ist zu beachten, dass sich die Fristen aus dem Recht des jeweiligen Landes ergeben.

**TIPP:**

- ▶ Informieren Sie sich bereits vor der Investition in ausländische Kapitalanlagen zu den dortigen Modalitäten der Quellensteuerentlastung.
- ▶ Die Rückerstattungsverfahren (insbesondere die diesbezüglichen Nachweispflichten und Fristen) sind von Land zu Land unterschiedlich - erhöhte Aufmerksamkeit ist jedenfalls von Anfang an geboten.
- ▶ Rückerstattungsverfahren gestalten sich häufig als sehr langwierig (oft ist mit einer mehrjährigen Bearbeitungsdauer zu rechnen) - eine direkte Entlastung an der Quelle ist in jedem Fall zu bevorzugen.

## 11. BASISPAUSCHALIERUNG

Mit dem Budgetbegleitgesetz (BBG 2025) kam es zu einer Erhöhung der Basispauschalierung. Die Basispauschalierung gem. § 17 Abs. 1 bis 3 EStG setzt voraus, dass Einkünfte aus selbstständiger Arbeit oder aus dem Gewerbebetrieb bezogen werden und die Gewinnermittlung gem. § 4 Abs. 3 EStG erfolgt. Zudem darf die Umsatzgrenze i.H.v. **EUR 320.000 bei der Veranlagung 2025 (ab der Veranlagung 2026: EUR 420.000; bis 2024: EUR 220.000)** nicht überschritten werden.

Der Durchschnittssatz der pauschalen Betriebsausgaben wurde von bisher 12% auf 13,5% für die **Veranlagung 2025 angehoben** (höchstens **EUR 43.200**). **Ab der Veranlagung 2026** beträgt der zur Anwendung kommende Durchschnittssatz **15% (höchstens EUR 63.000)** und steht dem Grunde nach sowohl für freiberufliche als auch für gewerbliche Einkünfte zu.

Ausgenommen von dem „höheren“ Durchschnittssatz sind weiterhin Einkünfte aus kaufmännischer oder technischer Beratung, vermögensverwaltenden Tätigkeiten und Einkünfte als wesentlich beteiligte:r Gesellschafter-Geschäftsführer:in, sowie bei schriftstellerischen, vortragenden, wissenschaftlichen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeiten. Für diese Einkünfte kommt weiterhin der reduzierte Durchschnittssatz von 6% zur Anwendung. Durch die Anhebung der Umsatzgrenzen erhöhen sich jedoch die maximalen Absetzbeträge auf **EUR 19.200 für die Veranlagung 2025 bzw. ab der Veranlagung 2026** höchstens EUR 25.200.

## 12. TIPPS FÜR KLEINUNTERNEHMER:INNEN

### 12.1. KLEINUNTERNEHMER:INNEN IN DER UMSATZSTEUER SEIT 1.1.2025

Mit Wirkung ab dem 1.1.2025 wurde die umsatzsteuerliche Kleinunternehmer:innenregelung in Österreich gemäß der EU-Richtlinie 2020/285 reformiert. Kleinunternehmer:innen werden künftig an ihrer UID-Nummer mit dem Suffix „-EX“ erkennbar sein und dürfen unabhängig vom Rechnungsbetrag vereinfachte Rechnungen ausstellen.

Die Jahresumsatzgrenze wurde auf EUR 55.000 (brutto) angehoben. Da es sich bei der neuen Jahresumsatzgrenze um eine Bruttogrenze handelt, ist die fiktive Umsatzsteuer nicht (mehr) herauszurechnen. In der Ermittlung der Kleinunternehmer:innengrenze sind neben im Inland steuerbaren Umsätzen auch innergemeinschaftliche Lieferungen und Verbringungen zu berücksichtigen. Wie bisher sind bestimmte steuerfreie Umsätze wie z.B. Tätigkeit als Arzt oder Aufsichtsrat sowie EU-OSS-Umsätze von der Berechnung der Kleinunternehmer:innengrenze ausgenommen. Im Rahmen der neuen Regelung führt das Überschreiten der Kleinunternehmer:innengrenze ab diesem Zeitpunkt zu einem Entfall der Steuerbefreiung. Es gibt jedoch auch weiterhin eine Toleranzgrenze. Bei Überschreiten der Grenze von nicht mehr als 10% kann die Steuerbefreiung zukünftig bis zum Ende des Kalenderjahrs in Anspruch genommen werden. Wird die Grenze jedoch um mehr als 10% überschritten, entfällt die Befreiung sofort.



Für den Umsatz, der zur Überschreitung der Toleranzgrenze führt, sowie für alle weiteren Umsätze ist die Befreiung dann nicht mehr anwendbar.

Durch die Neuregelung ist es möglich, auch EU-weit die Kleinunternehmer:innenbefreiung in Anspruch zu nehmen. Jedoch ist die Inanspruchnahme an die Bedingung geknüpft, dass der andere Mitgliedstaat die Kleinunternehmer:innenbefreiung gemäß der MwStSyst-Richtlinie umgesetzt hat. Zudem müssen folgende Punkte erfüllt sein, damit ein:e in Österreich ansässige:r Kleinunternehmer:in, die Kleinunternehmer:innenregelung in einem anderen EU-Mitgliedstaat in Anspruch nehmen kann:

- ▶ Die nationale Kleinunternehmer:innengrenze des jeweiligen EU-Mitgliedstaates darf nicht überschritten werden.
- ▶ EU-weit darf ein Jahresumsatz von EUR 100.000 im vorangegangenen und laufenden Kalenderjahr nicht überschritten werden.
- ▶ Die Inanspruchnahme der Befreiung im anderen Mitgliedstaat muss über das dafür vorgesehene Portal in Österreich beantragt werden.

Kleinunternehmer:innen können unabhängig vom Rechnungsbetrag vereinfachte Rechnungen gemäß § 11 Abs. 6 UStG ausstellen.

*TIPP: Ein:e Kleinunternehmer:in kann bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheids schriftlich gegenüber dem Finanzamt auf die Anwendung der Kleinunternehmer:innenregelung verzichten. Der Verzicht bindet den:die Unternehmer:in allerdings für 5 Jahre!*

## 12.2. KLEINUNTERNEHMER:INNENPAUSCHALIERUNG FÜR EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNER

Betragen die Umsätze des Wirtschaftsjahrs 2025 nicht mehr als EUR 55.000 aus einer selbständigen oder gewerblichen Tätigkeit, so kann der Gewinn pauschal ermittelt werden. Ausgenommen sind aber Einkünfte als Gesellschafter-Geschäftsführer:in, Aufsichtsratsmitglied und Stiftungsvorstand. Bei der Gewinnermittlung sind dabei die Betriebsausgaben pauschal mit 45% bzw. 20% bei Dienstleistungsbetrieben anzusetzen. Daneben können nur noch Sozialversicherungsbeiträge, Arbeitsplatzpauschale sowie das 50%ige Pauschale für betrieblich genutzte Netzkarten für Massenbeförderungsmittel abgezogen werden. Der Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrags steht ebenfalls zu.

*TIPP: Da bei nebenberuflichen Einkünften (z.B. Vortragstätigkeit oder Autor:innenhonorare) sehr oft ohnehin nur geringe Betriebsausgaben anfallen, kann die Inanspruchnahme der Pauschalierung vorteilhaft sein.*

## 13. „KLEINUNTERNEHMER:INNEN“-GSVG-BEFREIUNG BIS 31.12.2025 BEANTRAGEN

Gewerbetreibende und Ärzt:innen (Zahnärzt:innen) können bis spätestens 31.12.2025 rückwirkend für das laufende Jahr die Befreiung von der Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG (Ärzt:innen nur Pensionsversicherung) beantragen, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte 2025 max. EUR 6.613,20 und der Jahresumsatz 2025 max. EUR 55.000 aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten betragen werden. Antragsberechtigt sind

- ▶ Jungunternehmer:innen (max. 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), die das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- ▶ Personen, die das Regelpensionsalter erreicht haben, sowie



- ▶ Männer und Frauen, die das 57. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in den letzten 5 Jahren die maßgeblichen Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten haben.

Die Befreiung kann auch während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden, wenn die monatlichen Einkünfte max. EUR 551,10 und der monatliche Umsatz max. EUR 4.583,33 betragen.

*TIPP: Der Antrag für 2025 muss spätestens am 31.12.2025 bei der SVS einlangen. Wurden im Jahr 2025 bereits Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen, gilt die Befreiung von KV-Beiträgen erst ab Einlangen des Antrags.*

## 14. ARBEITSPLATZPAUSCHALE UND NETZKARTE FÜR SELBSTSTÄNDIGE

Selbständige können 50% der Ausgaben für eine Selbständige können seit dem Jahr 2022 ein Arbeitsplatzpauschale geltend machen. Das Arbeitsplatzpauschale steht für Aufwendungen aus der (teilweise) betrieblichen Nutzung der eigenen Wohnung zu, wenn kein anderer Raum für die betriebliche Tätigkeit zur Verfügung steht. Es wird zwischen dem „großen“ und dem „kleinen“ Pauschale unterschieden:

- ▶ EUR 1.200 pro Jahr stehen zu, wenn im Jahr 2025 keine anderen Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit von mehr als EUR 13.308 erzielt werden, für die außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht.
- ▶ EUR 300 pro Jahr stehen zu, wenn die anderen Aktiveinkünfte im Jahr 2025 mehr als EUR 13.308 betragen. Daneben sind Aufwendungen für ergonomisches Mobiliar abzugsfähig (ebenfalls max. EUR 300 pro Jahr).

Wochen-, Monats- oder Jahreskarten für Massenbeförderungsmittel können pauschal als Betriebsausgaben abgesetzt werden, sofern diese auch für betriebliche Fahrten verwendet werden. Der Pauschalbetrag kann auch bei der Basispauschalierung oder der Kleinunternehmer:innenpauschalierung als zusätzliche Betriebsausgabe berücksichtigt werden.

## 15. ENDE DER AUFBEWAHRUNGSPFLICHT FÜR UNTERLAGEN AUS 2018

Mit dem 31.12.2025 läuft die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege etc. des Jahres 2018 aus. Diese können daher ab 1.1.2026 vernichtet werden. Beachten Sie aber, dass Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Beschwerdeverfahren (lt. BAO) oder für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren (lt. UGB) von Bedeutung sind, in dem Ihnen Parteistellung zukommt.

Für Grundstücke, die ab dem 1.4.2012 erstmals unternehmerisch genutzt werden, gilt im Falle einer Änderung der Verhältnisse, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblich waren, ein Berichtigungszeitraum für die Vorsteuer von 20 Jahren. Die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen derartiger Grundstücke beträgt 22 Jahre.

*Hinweis: Es gilt eine verlängerte Aufbewahrungsfrist aller Unterlagen, Belege und Arbeitszeitaufzeichnungen im Zusammenhang mit:*

- ▶ *Kurzarbeit: 10 Jahre ab Ende des Jahres der letzten Auszahlung der gesamten Förderung*
- ▶ *Investitionsprämie: 10 Jahre ab Ende des Kalenderjahrs der letzten Auszahlung*
- ▶ *COFAG-Förderungen: 7 Jahre*
- ▶ *Energiekostenzuschüsse: 10 Jahre ab Ende des Kalenderjahrs der letzten Auszahlung*

*TIPP: Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen sollten Sie als Privatperson sämtliche Belege im Zusammenhang mit Grundstücken aufbewahren. Dazu zählen neben dem Kaufvertrag vor allem auch die*



*Belege über Anschaffungsnebenkosten (z.B. Kosten für Anwäl:innen und Notar:innen, Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühren, Schätzkosten) sowie über alle nach dem Kauf durchgeführten Investitionen. All diese Kosten erhöhen bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns die tatsächlichen Anschaffungskosten und reduzieren damit den steuerpflichtigen Gewinn.*

Auf jeden Fall platzsparender ist eine elektronische Archivierung aller Buchhaltungsunterlagen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist.



# STEUERTIPPS FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

## 1. SONDERAUSGABEN NOCH 2025 BEZAHLEN

### 1.1. NACHKAUF VON PENSIONSVERSICHERUNGSZEITEN UND FREIWILLIGE WEITERVERSICHERUNG IN DER PENSIONSVERSICHERUNG

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem „Sonderausgabentopf“, sind etwa Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung absetzbar. Einmalzahlungen können auf Antrag über 10 Jahre verteilt als Sonderausgabe abgesetzt werden.

### 1.2. RENTEN, STEUERBERATUNGSKOSTEN UND KIRCHENBEITRAG

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind weiterhin bestimmte Renten (z.B. Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, von Erb:innen zu bezahlende Rentenlegat) sowie Steuerberatungskosten. Kirchenbeiträge (auch wenn sie an vergleichbare Religionsgesellschaften in der EU/EWR bezahlt werden) sind mit einem Höchstbetrag von EUR 600 im Jahr 2025 begrenzt. Spenden an kirchliche Organisationen sind i.d.R. nicht absetzbar, außer sie stehen ausnahmsweise auf der Liste des BMF (siehe unten).

### 1.3. SPENDEN ALS SONDERAUSGABEN

Die Spendenbegünstigung wurde im Jahr 2024 stark ausgeweitet. Unter anderem können folgende Spenden steuerlich als Sonderausgaben/Betriebsausgaben abgesetzt werden:

- ▶ Spenden für Forschungsaufgaben oder der Erwachsenenbildung dienende Lehraufgaben an bestimmte Einrichtungen sowie Spenden an bestimmte, im Gesetz taxativ aufgezählte Organisationen wie z.B. Museen, Bundesdenkmalamt und Behindertensportdachverbände
- ▶ Spenden für mildtätige Zwecke, für die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern und zur Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen
- ▶ Spenden an Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, Tierheime, freiwillige Feuerwehren, Landesfeuerwehrverbände und die Internationale Anti-Korruptions-Akademie (IACA), allgemein zugängliche Präsentation von Kunstwerken etc.

Die meisten begünstigten Spendenempfänger:innen müssen sich beim Finanzamt registrieren lassen und werden auf der Homepage des BMF (<http://www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/>) veröffentlicht. Bestimmte österreichische Museen, das Bundesdenkmalamt, Universitäten und ähnliche Institutionen sowie die freiwilligen Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände sind von der Registrierung ausgenommen. Die Spenden an alle begünstigten Spendenempfänger:innen sind innerhalb folgender Grenzen absetzbar:

- ▶ Als Betriebsausgaben können Spenden bis zu 10% des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahrs abgezogen werden.
- ▶ Als Sonderausgaben absetzbare private Spenden sind mit 10% des aktuellen Jahreseinkommens begrenzt, wobei schon abgezogene betriebliche Spenden auf diese Grenze angerechnet werden.



*TIPP: Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden nur mehr aufgrund der elektronisch übermittelten Daten der Empfänger:innenorganisationen bei Ihrer (Arbeitnehmer:innen)Veranlagung berücksichtigt.*

## 1.4. ÖKO-SONDERAUSGABENPAUSCHALE

Im Zuge der ökosozialen Steuerreform wurde ein neuer Sonderausgabentatbestand ab dem Jahr 2022 eingeführt. Neben den Ausgaben für die thermische Sanierung von Gebäuden ist auch der Ersatz fossiler Heizsysteme durch klimafreundlichere begünstigt.

Wurden die Kosten für eine thermische Sanierung von EUR 4.000 bzw. EUR 2.000 bei einem Heizkesseltausch (nach Abzug aller Förderungen) überschritten, so steht im Jahr 2025 das Öko-Sonderausgabenpauschale von EUR 800 bzw. EUR 400 zu. Die restlichen Aufwendungen werden auf die kommenden 4 Jahre aufgeteilt. Dieses spezielle Sonderausgabenpauschale kann im Jahr 2025 allerdings nur dann erstmals geltend gemacht werden, wenn die zugrunde liegende Förderung auch im Jahr 2025 ausbezahlt wird.

## 2. SPENDEN VON PRIVATSTIFTUNGEN

Privatstiftungen können für die vorstehend genannten begünstigten Spendenempfänger:innen auch KESt-frei aus dem Stiftungsvermögen spenden. Für diese Spenden muss auch keine Begünstigtenmeldung nach § 5 PSG abgegeben werden.

*Achtung: Als Stiftungsvorstand sollten Sie aber zuerst eruieren, ob die Stiftungsurkunden Sie überhaupt zum Spenden ermächtigen!*

## 3. AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN NOCH 2025 BEZAHLEN

Voraussetzung für die Anerkennung von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung ist, dass nachweislich eine Krankheit vorliegt, die durch die Behandlung gelindert oder geheilt wird. Zu den abzugsfähigen Kosten zählen Kosten für Ärzt:innen, Medikamente, Spital, Betreuung, Ausgaben für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte und Aufwendungen für Heilbehelfe wie Zahnersatz, Sehbehelfe einschließlich Laserbehandlung zur Verbesserung der Sehfähigkeit, Hörgeräte, Prothesen, Gehhilfen und Bruchbänder. Steuerwirksam werden solche Ausgaben erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen Selbstbehalt (der max. 12% des Einkommens beträgt) übersteigen.

*TIPP: Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (z.B. Behinderungen, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar. Zu Katastrophenschäden zählen Kosten für die Beseitigung unmittelbarer Katastrophenschäden, die Kosten für Reparatur und Sanierung von beschädigten Gegenständen sowie Kosten für die Ersatzbeschaffung zerstörter Gegenstände. Die Aufwendungen sind absetzbar, soweit diese nicht durch Versicherungen oder Auszahlungen aus öffentlichen Mitteln (Katastrophenfonds) gedeckt sind.*

*TIPP: Krankheitskosten sind grundsätzlich von der erkrankten Person selbst zu tragen, wobei der erkrankten Person ein steuerfreies Existenzminimum von EUR 13.308,00 (in 2025) bleiben muss. Daher*



können Krankheitskosten von dem:der (Ehe)Partner:in übernommen und abgesetzt werden, wenn ohne Übernahme der Kosten das Einkommen des:der erkrankten (Ehe)Partner:in unter das steuerliche Existenzminimum fallen würde.

#### 4. WERTPAPIERVERLUSTE REALISIEREN

Für Gewinne von Verkäufen von sogenanntem „Neuvermögen“ im Jahr 2025 fällt die Wertpapiergewinnsteuer von 27,5% an. Zum Neuvermögen zählen alle seit dem 1.1.2011 erworbenen Aktien und Investmentfonds sowie alle anderen ab dem 1.4.2012 entgeltlich erworbenen Kapitalanlagen (insbesondere Anleihen, Derivate). Seit dem Jahr 2022 zählen auch nach dem 31.3.2021 erworbene Kryptowährungen zum Neuvermögen. Erträge daraus sind mit jenen von anderen Kapitalanlagen verrechenbar.

*TIPP: Verluste aus der Veräußerung der dem „Neuvermögen“ zuzurechnenden Kapitalanlagen können nicht nur mit Veräußerungsgewinnen, sondern auch mit Dividenden und Zinsen aus Anleihen (nicht jedoch mit z.B. Sparbuchzinsen) ausgeglichen werden.*

*Hinweis: Wenn Sie bei verschiedenen Banken Wertpapierdepots oder z.B. mit Ihrem:Ihrer Ehepartner:in ein Gemeinschaftsdepot haben, müssen Sie Bescheinigungen über den Verlustausgleich anfordern. Im Rahmen der Steuererklärungen können Sie dann eventuell bei einem Wertpapierdepot nicht verwertete Verluste mit den Einkünften aus dem anderen Wertpapierdepot ausgleichen.*

#### 5. PRÄMIE FÜR ZUKUNFTSVORSORGE UND BAUSPAREN AUCH 2025 LUKRIEREN

Wer in die staatlich geförderte Zukunftsvorsorge heuer noch mindestens EUR 3.552,66 investiert, erhält die mögliche Höchstprämie für 2025 von EUR 150,99. Personen, die bereits die gesetzliche Alterspension beziehen, sind von der Förderung ausgenommen. Als Bausparprämie kann unverändert für den max. geförderten Einzahlungsbetrag von EUR 1.200 pro Jahr noch ein Betrag von EUR 18 lukriert werden.